

WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf Art. 43 - 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 02.12.1996

folgenden

TARIF

Art 1

Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
- a) Fr. 125.00 bis Fr. 220.00 pro Belastungswert nach SVGW und
 - b) pro m³ umbauter Raum nach SIA für Wohngebäude oder Gebäudeteile, Garagen für PW sowie für Landwirtschaftsbauten, Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe
 - für die ersten 800 m³ umbauter Raum Fr. 1.00 bis 3.00
 - für die weiteren 800m³ umbauter Raum Fr. 0.70 bis Fr. 2.70
 - für die restlichen m³ umbauter Raum Fr. 0.50 bis Fr. 1.50
- [Fassung vom 19.11.2010 **]*

Löschbeitrag

- ² Der einmalige Löschbeitrag einer nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet. Pro m³ umbauter Raum nach SIA für Wohngebäude oder Gebäudeteile, Garagen für PW sowie für Landwirtschaftsbauten, Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe
- für die ersten 800m³ umbauter Raum Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
 - für die weiteren 800m³ umbauter Raum Fr. 0.70 bis Fr. 2.70
 - für die restlichen m³ umbauter Raum Fr. 0.50 bis Fr. 1.50
- [Fassung vom 19.11.2010 **]*

Art. 2

Wiederkehrende Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.
- ² Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 80.-- bis Fr. 150.--.
- ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.45 bis Fr. 1.30 pro m³.
- ⁴ Jeder weitere Wasserzähler gemäss Art. 33 dieses Reglementes wird mit einer jährlichen Mietgebühr in der Höhe der wiederkehrenden Grundgebühr belastet.

Art. 3

Ungemessene Wasserbezüge: Bauwasser und übrige ungemessene Bezüge

Bei Abgabe von Bauwasser bei Neubauten sind folgende Pauschalgebühren zu bezahlen:

a) Für Einfamilienhaus: Fr. 100.--

b) Für Zweifamilienhaus: Fr. 150.--

c) Für Mehrfamilienhäuser:

3 Wohnungen Fr. 200.--

4 Wohnungen Fr. 250.--

5 Wohnungen Fr. 300.--

jede weitere Wohnung zusätzlich Fr. 50.--

a) bei anderen wesentlichen kurzfristigen Wasserbezügen erfolgt die Festsetzung der Gebühr von Fall zu Fall auf Antrag der Energiekommission durch den Gemeinderat.

Mehrwertsteuer

Art. 3a (neu)

Die Mehrwertsteuer auf den Gebühren nach Artikel 1-3 wird zusätzlich in Rechnung gestellt. *[Fassung vom 19.11.2010 **]*

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Art. 1 und 3 dieses Tarifs treten am 01.01.1997 in Kraft; die wiederkehrenden Gebühren gemäss Art. 2 gelten ab 01.04.1997..

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- der Wassertarif vom 07.12.1990

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 02.12.1996

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident

Der Sekretär

sign. Rychen

sign. Wäfler

*** Änderung laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. November 2010. Inkraftsetzung per 1.01.2011. Veröffentlichung am 23. Dezember 2010 im Anzeiger*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 08.11.1996, 15.11.1996 und 20.11.1996 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber

Sign. U. Wäfler